

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e9e8621-0618-3aa0-bde8-87c463740411>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 240 StPO - Fragerecht

(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten.

<sup>2</sup>Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig.

